

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 8. Juli 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B254/68-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: 649.351/0-V/1/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen Folgendes mitzuteilen:

Es ist zunächst zu bemerken, dass es begrüßt wird, dass die - bereits in der ho. Stellungnahme vom 21. Mai 1999, LAD-VD-B254/57-1999, gewünschte - Streichung des im Vorentwurf enthaltenen § 10 Abs. 2, der vermehrt zu Kostenüberwälzungen vom Bund auf die Länder geführt hätte, nunmehr durchgeführt wurde.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass – was gleichfalls in der eben erwähnten ho. Stellungnahme ausgeführt wurde – die finanziellen Erläuterungen im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in keiner Weise dem § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes (insbesondere der gemäß dessen Abs. 5 ergangenen Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999) entsprechen, da hier überhaupt keine Bezugnahme auf die für die Länder entstehenden Folgekosten enthalten ist. Dem

vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes kann somit nur dann zugestimmt werden, wenn dem Land daraus keine Mehrkosten erwachsen bzw. allenfalls entstehende Mehrkosten vom Bund getragen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
